

AGZ e.V. - Martinusstraße 30 - 41849 Wassenberg

Ministerium für Wirtschaft und Technologie
Abteilung VII B – Amateurfunk –
Herrn Dr. W. Berger
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

R.P.Schorn@fz-juelich.de
<http://www.agz-ev.de/>

16. Juni 2002

Amateurfunk: 28 MHz für Zeugnis Klassen 2 und 3

Sehr geehrter Herr Dr. Berger,

ich erinnere an das Schreiben unseres Vorsitzenden vom 18.07.2001, in dem sich die AGZ e.V. für die Öffnung des Frequenzbereichs 28 bis 29,7 MHz für die Zeugnis Klassen 2 und 3 im Rahmen einer nationalen Regelung ausspricht. Der konkrete Anlass ist mittlerweile eingetreten: die Freigabe der Sendart SSB im CB-Funk bei 27 MHz. Ich möchte die Sachargumente mit Verweis auf o.g. Brief nicht noch einmal wiederholen.

Wir bitten Sie, dieses Thema nun mit Nachdruck anzugehen und noch vor dem Ende der aktuellen Legislaturperiode des Bundestags – also bis etwa Mitte September 2002 – eine geeignete Änderungsverordnung zur Amateurfunkverordnung zu veröffentlichen. Auch ist in Anbetracht des abklingenden Sonnenfleckenzyklus Dringlichkeit geboten, damit das 28 MHz-Band in den kommenden Monaten noch zu Weitverbindungen mit kleinen Senderleistungen benutzt werden kann, bevor es für etwa fünf Jahre dafür nahezu unbrauchbar wird.

Im Gegensatz zu dem Ihnen vorliegenden Vorschlag des RTA tritt die AGZ für die Nutzung des gesamten 28 MHz-Bandes mit der vollen den jeweiligen Zeugnis Klassen auch sonst erlaubten Senderleistungen ein – auch für die Zeugnis Klasse 3. Wir möchten dies nun begründen.

Frequenz

Der RTA hebt bei seinem Vorschlag zur unteren Begrenzung des Frequenzraums auf 28,6 MHz auf rein funkbetriebliche Argumente ab und führt im wesentlichen die Praxis der sog. Bandpläne der IARU an. Einerseits lehnen wir die Festschreibung von privaten vereinsinternen Empfehlungen in die staatliche Gesetz- und Verordnungsgebung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab, und andererseits hat zumindest die Zeugnisklasse 2 dieselbe Prüfung wie Klasse 1 abgelegt, was die Betriebstechnik und das Verhalten auf den Amateurfunkfrequenzen anbelangt. In Konsequenz verwehrt man zu Recht den Klassen 2 und 3 oberhalb 30 MHz weder die Sendart A1A (CW), noch die in der täglichen Praxis dafür genutzten Frequenzsubbänder. Gleiches muss für 28 MHz gelten.

Senderleistung

Es besteht bereits seit längerem Konsens mit Ihrem Hause und der RegTP darüber, dass zur Gewährung von Senderausgangsleistungen ausschließlich diejenigen Kenntnisse heran gezogen werden dürfen, die im Rahmen einer technischen Prüfung vom Funkamateurer nachgewiesen wurden. In dieser Logik gibt es keine nachvollziehbare Rechtfertigung, die Zeugnisklasse 2 bei 28 MHz auf 100 Watt Senderleistung einzuschränken, während Klasse 1 bei identischer Technik-Prüfung 750 Watt ausnutzen darf. Wir erinnern daran, dass die Technik-Prüfung für Klasse 2 bereits alle kurzwellenrelevanten Inhalte umfasst. Die Regelungsinhalte der BEMFV erlauben es überdies nur an den wenigsten Standorten, volle 750 Watt zur Anwendung zu bringen. Wo dies aber gefahrlos möglich ist, sollte es nicht unterbunden sein.

Zeugnisklasse 3

Wir erkennen an, dass die Prüfungsinhalte für die Zeugnisklasse 3 ausschließlich an den bisher erlaubten Frequenzen 144 und 430 MHz orientiert sind und nicht an der Kurzwelle. In Konsequenz muss für Klasse 1 und 2 eine vollständig neue und eigenständige Prüfung abgelegt werden. Dies kann einer Öffnung des 28 MHz-Bandes mit einer maximalen Strahlungsleistung von lediglich 10 Watt EIRP aber nicht im Wege stehen, da im CB-Funk dieselbe effektive Strahlungsleistung z.B. mittels der erlaubten 4 Watt Senderausgangsleistung in Kombination mit einer ebenfalls erlaubten 2- oder 3-Element-Yagi-Antenne mit Leichtigkeit nicht nur erreicht, sondern sogar legal überschritten werden kann – und dies ohne jegliche Prüfung überhaupt durch Jedermann. Was jeder Bürger bei 27 MHz darf, sollte man einem geprüften und fachlich qualifizierten Funkamateurer bei 28 MHz nicht verwehren.

Wir bitten Sie noch einmal, die eingetretene Schieflage möglichst schnell in unserem Sinne durch eine nationale Erweiterung der Zeugnisklassen 2 und 3 zu korrigieren. Im Teilvorgriff auf die zu erwartenden Entscheidungen der WRC-03 halten wir diesen Schritt für angemessen und für verwaltungsrechtlich vertretbar. Andere Staaten, wie z.B. Portugal und Großbritannien, sind diesen Weg bereits vor längerer Zeit erfolgreich gegangen.

Wir stehen für Rückfragen und zur Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn